



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 7 vom 1. März 2021

### Bekanntmachung

über die erneute Inzidenzwertunterschreitung von 100 und deren Auswirkungen auf Schulen, Kinder- und Jugendtageseinrichtungen und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen in der Stadt Amberg

Da der Inzidenzwert in der Stadt Amberg heute wieder unter dem Wert von 100 liegt, findet ab morgen, Dienstag, den 02.03.2021 gemäß § 18 Abs.1 Satz 5 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen wieder Präsenzunterricht unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Kann die Einhaltung des **Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet** werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Zudem gelten ab morgen, Dienstag, 02.03.2021 folgende Regelungen der gültigen 11. BayIfSMV:

### § 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Abs. 1 Satz 3

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist abweichend von Satz 1 und 2 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

### § 20 Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

Abs. 1 Satz 1 und 2

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vor-

behaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen (vgl. § 17 S. 2).

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abs. 2

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.

(Unter Abs. 3 fallen Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, welche unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV zulässig sind.)

Abs. 4

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.
2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Im Übrigen ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

Zu Abs. 5

Fahrschulen dürfen weiterhin unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 5 der 11. BayIfSMV offen bleiben.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Amberg erneut überschritten wird, wird dies wieder entsprechend im Amtsblatt der Stadt Amberg bekanntgegeben.

Amberg, 01.03.2021  
Stadt Amberg  
Amt für Ordnung und Umwelt“



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.